

Förderaufruf „Stärkung der entwicklungsorientierten Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung“

+++ Einreichung der Förderanträge bis spätestens 20.03.2025 +++

Im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte gewährt das Land Niedersachsen eine Zuwendung zur Förderung der Entwicklung und Erprobung von Qualifizierungs- und Beratungsangeboten, die Akteure der kommunalen und schulischen Prävention beim Praxistransfer von nachweislich wirksamen Methoden, Programmen und Maßnahmen der entwicklungsorientierten Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung unterstützen.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im Landespräventionsrat Niedersachsen / Niedersächsischen Justizministerium.

1. Ziel des Förderaufrufs

Ziel der Förderung ist es, Akteure der kommunalen und schulischen Prävention aus Niedersachsen

a) beim Praxistransfer der evidenzbasierten „Praxisempfehlungen zur entwicklungsorientierten Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung“
(*Beelmann / Lutterbach 2023*)

b) in der Anwendung der Methoden „Communities That Care“ und „Schools That Care“ mit dem neuen, aktuell noch in der Entwicklung befindlichen Schwerpunkt Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung in verschiedene Praxiskontexte (z.B. ganze Kommune oder ausgewählte Bildungseinrichtungen)

zu unterstützen.

Gefördert wird

a) die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung eines mehrere Module umfassenden evidenzbasierten Qualifizierungskonzepts für die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen an Fach- und Führungskräfte, die auf der kommunalen Ebene in der Präventionsarbeit tätig sind oder entsprechende Entscheidungen treffen. Das Konzept sollte auch ein spezielles, auf die Zielgruppe Führungskräfte ausgerichtetes Angebot enthalten und sich inhaltlich an den Grundlagen des Europäischen Präventionscurriculum sowie fachspezifisch an dem Gutachten „Entwicklungsorientierte Radikalisierungsprävention – Was man tun kann

und sollte“ (Beelmann et al 2021) und den „Praxisempfehlungen zur entwicklungsorientierten Radikalisierungsprävention“ (Beelmann/Lutterbach 2023) orientieren.

b) die begleitende Unterstützung der qualifizierten Fach- und Führungskräfte bei der Praxisumsetzung der erworbenen Kenntnisse in Form von Vor-Ort-Beratungen, Einstiegstrainings und Prozessbegleitung.

c) die Beratung und Unterstützung der qualifizierten Fach- und Führungskräfte und verantwortlichen Akteuren aus Kommunen, kommunalen Präventionsgremien, Schulen, der Jugendhilfe oder der Extremismus- und Radikalisierungsprävention wie beispielsweise der vom Bund geförderten „Partnerschaften für Demokratie“, welche die Praxisempfehlungen zur entwicklungsorientierten Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung mit oder ohne Einsatz der Methode „Communities That Care“ mit dem Schwerpunkt Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung auf lokaler Ebene in Niedersachsen implementieren möchten.

d) die proaktive Bewerbung der Angebote bei den Zielgruppen in Niedersachsen.

Hierfür stellt das Niedersächsische Justizministerium für einen Zeitraum von 2 Jahren und 8 Monaten Mittel in Höhe von bis zu 210.000 Euro, davon 60.000 Euro in 2025 und jeweils 75.000 Euro in 2026 und 2027 zur Verfügung.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann im Einzelfall und bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Die hier zur Verfügung stehenden Landesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Landesmitteln geförderte Projekte und Maßnahmen verwendet werden.

Der oder die geförderte/n Antragsteller*innen müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten/n eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragstellende können juristische und private Personen des öffentlichen Rechts sein, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist.

Antragstellende, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit im obigen Sinne auf Niedersachsen bezieht.

2.3. Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- fachliche Expertise, insbesondere vielfältige Erfahrungen in der praktischen Durchführung von Qualifizierungen nach den EUPC-Standards;
- Vorhandensein von eigenen, verschriftlichten und praxiserprobten mehrtägigen und auf empirischen Grundlagen basierenden Qualifizierungskonzepten zur Kriminal-, Gewalt- oder Radikalisierungsprävention;
- praktische Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung von Präventionsakteuren bei der Anwendung und Umsetzung der Methoden „Communities that Care“ und „Schools that Care“.

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.
- Bereitschaft der Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms.

Über die Zuwendung wird außerdem auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Fachliche Expertise (50%)
- Voraussichtliche Konzeptqualität / Qualität des Förderantrags (30%)
- Wirtschaftlichkeit des Angebots (20%)

2.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Bewilligungszeitraum für das hier aufgerufene Vorhaben beginnt frühestens am 01.05.2025 und endet zum 31. Dezember 2027. Die Antragsteller legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt.

Für die Zuwendung(en) stehen Haushaltsmittel für eine maximale Fördersumme von 210.000 Euro zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, hiervon eine Zuwendung über die komplette Fördersumme zu bewilligen.

Vorbehaltlich der ab dem Jahr 2028 ggf. zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht die Option auf eine anschließende Folgeförderung ab Anfang Januar 2028, sofern ein neuer Förderantrag eingereicht und positiv beschieden wird.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen und bestehende Konzepte als Anlage beizufügen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Die einzelnen Ausgabenpositionen sind im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger*in:

Die Zuwendungen werden als Vollfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die Antragsteller*innen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan mittels der anliegenden Formulare

bis zum 20.03.2025 (Eingang im Landespräventionsrat) in schriftlicher Form

mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefördert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind beim Landespräventionsrat erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

Anschrift:

**Landespräventionsrat Niedersachsen / Niedersächsisches Justizministerium
Referat PräVO-2 / Koordinierungsstelle Landesprogramm für Demokratie und
Menschenrechte**

Siebstraße 4

30171 Hannover

Kontakt: kostlp@mj.niedersachsen.de

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit, auf die Konzeptqualität sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen

zur Antragstellung können Sie sich an die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im niedersächsischen Justizministerium wenden.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Die Koordinierungsstelle bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderkriterien des MJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Landesmittel und Antragslage durch Festlegungen des MJ und der Koordinierungsstelle geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

3.3. Auszahlung der Mittel

Auszahlungsanträge von Teilbeträgen können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 30.11.2027.

3.3 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 30.06.2028 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das MJ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 06.02.2025

Niedersächsisches Justizministerium